



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	16.03.2010	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 31/08
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss und Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 133 BGB, § 157 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Ermittlung des Wertes einer Erfindung, die zur Herstellung eines Zwischenprodukts genutzt wird		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Die Einigung der Beteiligten über den auf den abgestaffelten Gesamtumsatz bezogenen Lizenzsatz von 1% beinhaltet zugleich die Vereinbarung der Beteiligten über die Anwendung der Lizenzanalogiemethode zur Ermittlung des Erfindungswertes.
2. Verarbeitet der Arbeitgeber ein erfindungsgemäßes Zwischenprodukt ausschließlich weiter, ohne dass er mit dem Zwischenprodukt als eigenständigem Gegenstand des Handelsverkehrs selbst Umsätze erwirtschaftet, kann im Einzelfall der mit dem Endprodukt erzielte Gesamtumsatz der Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden. In einem solchen Fall kann man beim Umsatz entweder den Betrag abziehen, der auf die Weiterverarbeitung entfällt oder eine niedrigere Lizenz ansetzen, als die für den gesamten Umsatz in Betracht kommende oder den Gesamtumsatz nach der Gewichtung der erfindungsgemäßen bzw. erfindungsneutralen Anteile aufteilen. Lassen sich aber schutzrechtliche Auswirkungen des Zwischenprodukts auf das Endprodukt nicht feststellen, entspricht es betrieblicher Praxis, auf die Erzeugung, also die Herstellung, abzustellen.